

Schlagzeile:**Haager Tribunal kann den Fall *Djajic* auch jetzt noch an sich ziehen****Fakten:**

Am 25. Februar ist vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht das erste Verfahren wegen solcher Kriegsverbrechen vor einem bundesdeutschen Gericht eröffnet worden, die im früheren Jugoslawien begangen worden sind. Dem angeklagten bosnischen Serben *Novislav Djajic* werden Beihilfe zu Völkermord, Mord und Freiheitsberaubung vorgeworfen. U.a. wird ihm zur Last gelegt, an der Erschießung von 13 Moslems beteiligt gewesen zu sein. Der Internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag war zwar schon von dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren informiert, hat das Verfahren aber bisher nicht an sich gezogen. *Djajic* hat die "moralische Zuständigkeit" des Münchener Gerichts bestritten. Den Antrag seines Verteidigers auf "Verfahrenseinstellung wegen Nicht-Zuständigkeit", um das Verfahren vor den Haager Gerichtshof zu bringen, hat das Gericht abgelehnt.

Kommentar:

Die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Fall *Djajic* ist deshalb nicht ganz selbstverständlich, weil *Novislav Djajic* nicht deutscher Staatsangehöriger ist und die ihm zur Last gelegten Anklagepunkte sich auf Taten beziehen, die in der bosnischen Region Foca südöstlich von Sarajevo gegen die bosnische moslemische Zivilbevölkerung begangen worden sein sollen. Damit stellt sich automatisch die Frage, unter welchem Gesichtspunkt Taten, die im Ausland von einem ausländischen Staatsangehörigen gegenüber Ausländern begangen worden sind, von einem bundesdeutschen Strafgericht abgeurteilt werden können.

Die örtliche Geltung des deutschen Strafrechts hat der Gesetzgeber in den §§3 bis 7 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Da *Djajic* als vermeintlicher Täter auf dem Hoheitsgebiet von Bosnien-Herzegowina gehandelt hat, handelt es sich um eine sog. Auslandstat gem. § 9 StGB. Für derartige Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht nach § 6 StGB - auch wenn wie hier keine inländischen, deutschen Rechtsgüter betroffen sind - insbesondere dann, wenn sich die Tat ein Rechtsgut berührt, welches international geschützt ist. Danach sind deutsche Strafgerichte für derartige Auslandstaten zuständig unabhängig davon, ob

und mit welchem Strafmaß diese Taten am Tatort belegt sind. Voraussetzung ist insofern lediglich, dass die abzuurteilende Tat unter einen der in § 6 StGB enumerativ aufgeführten Straftatbestände subsumiert werden kann.

Der Katalog des § 6 StGB enthält in Nr. 1 den Völkermord gem. § 220a StGB und in Nr. 9 Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden. Als Völkermord i.S.d. §§ 220a, 6 Nr. 1 normiert das Strafgesetzbuch insbesondere die Tötung von Mitgliedern einer Gruppe als Völkermord, wenn dies in der Absicht geschieht, diese nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Daraus folgt, dass die *Novislav Djajic* vorgeworfene Teilnahme an der Tötungshandlung grundsätzlich unter den Völkermordtatbestand subsumiert werden kann vorausgesetzt, dass er in der besonderen Absicht gehandelt hat. Jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Völkermordvorwurfs ist das Bayerische Oberste Landesgericht also rechtlich zuständig, unabhängig davon, wie das Gericht in der Sache entscheiden und ob insbesondere das Gericht die *Djajic* zur Last gelegten Verbrechen tatsächlich unter den Straftatbestand des Völkermords gem. §§ 220a, 6 Nr. 1 StGB subsumieren wird.

Der Internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag ist für den Fall *Djajic* nach Artikel 1 i.V.m. Art. 6 und 7 seines Statuts grundsätzlich ebenfalls zuständig. Damit bestehen zwei sog. konkurrierende Zuständigkeiten zwischen dem Haager Tribunal und dem Bayerischen Obersten Landesgericht. Diese konkurrierende Zuständigkeit erkennt das Statut des Haager Gerichtshofs in Art. 9 Abs. 1 grundsätzlich an und bestimmt für diesen Fall in Abs. 2 S. 1 den Vorrang des Gerichtshofs vor nationalen - in diesem Fall deutschen - Gerichten. Dieser "Vorrang" bedeutet jedoch nur, dass der Haager Gerichtshof z.B. den Fall *Djajic* in jeder Verfahrensphase an sich ziehen kann und die Überstellung des Angeklagten nach Den Haag verlangen kann. Die Entscheidung, ob ein solches Verlangen ausgesprochen wird oder nicht, liegt im Ermessen des Gerichtshofs; eine Verpflichtung, das Verfahren an sich zu ziehen, besteht nicht.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV).

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Heike Spieker** Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208